

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Telex 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**(0662) 8042****Datum****Zahl**

wie umstehend

Nebenstelle 2285

29-08-1994

Betreff

wie umstehend

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 50 -GE/19-94Datum: **1. SEP. 1994**Verteilt 02.09.94 Baumy**An**

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Feld*



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☎ 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für
 öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

0/1-1186/15-1994

Nebenstelle 2982

29.8.1994

Fr. Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von Tieren im
 Luftverkehr; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 58.545/1-7/94

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger
 Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 4:

Abs. 1 Z. 1 verwendet den Ausdruck "letzte Phase der Trächtigkeit". Dieser Terminus erscheint zu ungenau. Eine exaktere Zeitangabe ist erforderlich.

Zu § 6:

In der Praxis kommt es immer wieder vor, daß Bestätigungen oder Zeugnisse fehlen, wodurch es zu unnötigen Anhaltungen von Tiertransporten kommt. Abs. 2 sollte daher auch eine Aussage darüber treffen, daß die erforderlichen veterinären Papiere und Bestätigungen beim Transport selbst vorhanden sind.

Zu § 10:

Abs. 5 Z. 2 sollte ausdrücklich entweder den Transporteur oder den Empfänger dazu verpflichten, die entstandenen Kosten unabhängig vom Verschulden zu erlegen oder vorzustrecken. Im Falle der

- 2 -

Erkrankung oder Verletzung von Tieren entstehen häufig langwierige gerichtliche Prozesse zwischen Versender, Transporteur und Empfänger, um das Verschulden zu klären. Der Versender befindet sich meist im Ausland und ist nur schwer greifbar. Die Eintreibung der Kosten ist in vielen Fällen äußerst schwierig und nur mit großem Aufwand möglich.

Zu § 12:

Abs. 3 entspricht § 10 Abs. 5. Es gelten die dortigen Ausführungen.

Zu § 16:

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden als Überwachungs- und Strafbehörden tätig. Ihnen erwächst daher ein Aufwand. Zumindest zum Teil sollten daher die Straf gelder zur Deckung des Aufwandes den Behörden zufließen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edgar-Vogelsang
Landesamtsdirektor-Stellvertreter